



Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Organisation	3
IV. Obliegenheiten Vorstand und Revisoren	4
V. Finanzielles	6
VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen	6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verein „Stadtschützen Langenthal“ entsteht 2016 durch den Zusammenschluss der Schützengesellschaft Langenthal, gegründet 1741 und der Arbeiterschützengesellschaft Langenthal gegründet 1874 (nachfolgend Verein genannt), er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Schiesssport zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Kernaufgabe des Vereins ist das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft innerhalb des Vereins und mit anderen Vereinen, sowie die faire Teilnahme an allen Schiessanlässen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberaargauischen Schiesssportverband OASSV und dem Berner Schiesssportverband BSSV an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

II Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration VVA des Schweizer Schiesssportverbandes SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Die Eintrittsmeldung kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand erfolgen, er entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen und dem Feldschiessen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Es wird offen abgestimmt.
- Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr wirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereines.
- Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- Personen, welche sich um den Verein oder generell um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
 - Vereinsmitglieder, die während mindestens 12 Jahren im Vorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.
- Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III	Organisation
------------	---------------------

- Art. 10 Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
 - Vorstand
 - Chargierte
 - Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel vor Beginn der Schiesssaison statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
 - Wahl Stimmzähler
 - Abnahme Protokoll
 - Entgegennahme Jahresberichte
 - Abnahme Jahresrechnung
 - Festsetzung Jahresbeiträge und Unkostenbeiträge
 - Genehmigung Budget
 - Entscheid über Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
 - Teilnahme an Schiessanlässen und Festlegen deren Vereinsbeiträge
 - Genehmigung Jahresprogramm
 - Orientierung über Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
 - Wahlen:
 - a. Vorstand
 - b. Präsident
 - c. Rechnungsrevisoren
 - Ehrungen

- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Statutenrevision
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Art. 12 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Drittels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 13.1 Die Einladung mit Traktanden zur Vereinsversammlung muss spätestens 15 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein.

Art. 13.2 Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Ausnahmen sind möglich, müssen aber bei Versammlungsbeginn beantragt und durch die Versammlung genehmigt werden.

Art. 13.3 Anträge an die Vereinsversammlung sind beim Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

Art. 13.4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag geheim. Der Präsident ist stimmberechtigt und hat Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht grundsätzlich aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Die zwei Revisoren, der Ersatzrevisor und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV	Obliegenheiten Vorstand und Revisoren
-----------	--

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Technischer Leiter Gewehr, Pistolenchef, Jungschützenleiter Gewehr, Leiter Nachwuchs Pistole. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17.1 Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt folgende Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind:

- Wahl Delegierte in übergeordnete Verbände
- Aufstellen Schiessprogramm
- Vorbereitung/Leitung Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, aufstellen Voranschlag und Jahresrechnung
- Festsetzung Mitgliederbeiträge und Unkostenbeiträge (gemäss Artikel 4) z.Hd. der Vereinsversammlung
- Vorbereitung Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung Vereinsbeschlüsse
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu maximal Fr. 5'000.-. Dieser Betrag kann mittels Antrag und Abstimmung an einer Vereinsversammlung ohne Statutenänderung geändert werden.
- Aufnahme/Abweisung von Neumitgliedern.

- Art. 17.2 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit dem Sekretär und für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- Art. 17.3 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und ist unterschiftsbe-rechtigt.
- Art. 17.4 Der Sekretär ist Protokollführer, erledigt die Korrespondenz und führt das Mitglieder-verzeichnis.
- Art. 17.5 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereins-versammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er führt die rechtsverbind-liche Einzelunterschrift im Rechnungswesen.
- Art. 17.6 Der Technische Leiter Gewehr hat folgende Aufgaben:
Koordination der Schützenmeister G-300m, leitet die Ausbildung, erstellt das Jahresprogramm G-300m, Koordiniert das Anmeldewesen für Schiessanlässe, erstellt das Schiessprogramm für das Endschiessen zusammen mit dem Pistolen-chef und erstellt die Ranglisten.
- Art. 17.7 Der Pistolenchef hat folgende Aufgaben:
Er ist verantwortlich für den Schiessbetrieb P50/25/10m, Koordination der Schützen-meister Pistole, erstellt das Jahresprogramm Pistole, koordiniert das Anmeldewesen für Schiessanlässe, erstellt das Schiessprogramm für das Endschiessen zusammen mit dem Technischen Leiter Gewehr und erstellt die Ranglisten.
- Art. 17.8 Der Jungschützenleiter Gewehr ist für die Ausbildung der Jungschützen verant-wortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Art. 17.9 Dem Leiter Nachwuchs J+S, (Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Pistolenbereich gemäss Ausbildungskonzept SSV. Er ist ver-antwortlich für die Abrechnung der J+S Kurse.
- Art. 18 Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Vertei-lung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Ver-packungsmaterials. Er führt über die Zu- und Abgänge eine genaue Liste bezüglich Patronen und Geldverkehr. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes, er wird durch den Vorstand als Chargierter gewählt.
- Art. 19 Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Füh-rung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leih-waffen. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes, er wird durch den Vorstand als Chargierter gewählt.
- Art. 20 Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Art. 21 Jedes einzelne Vorstandsmitglied und jeder Chargierte ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar. In allen Fachbereichen ist auf oberste Sicherheit im Schiessbetrieb zu achten.
- Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwe-send ist. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art. 23 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Zusätzliche Kontrollen während des Rechnungsjahres sind möglich.
- Art. 24 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.
- Art. 25 Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben Chargierte bestimmen.

V	Finanzielles
----------	---------------------

- Art. 26 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 27 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche und finanzielle Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Art. 29 Die Vereinsversammlung setzt jährlich auf Antrag des Vorstandes den Jahresbeitrag fest. Es gibt folgende Beitragskategorien:

- Aktiv-Mitglied G-300m mit Lizenz
- Aktivmitglied G-300m ohne Lizenz (alle internen Anlässe inkl. OP und FS)
- Aktivmitglied P50/25/10m mit Lizenz inkl. Anteil Schussgeld
- Aktivmitglied P50/25/10m ohne Lizenz (alle internen Anlässe inkl. OP und FS und inkl. Anteil Schussgeld)
- Jungschützen G-300m
- Jugendliche P-25/10m (10. bis 20. Altersjahr)
- Passivmitglieder
- Unkostenbeitrag gem. Art. 4

Die Beiträge sind im Anhang I festgehalten.

Ehrenmitglieder, sofern sie nicht mehr aktiv schiessen, sind beitragsfrei.

VI	Allgemeines und Schlussbestimmungen
-----------	--

- Art. 30 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 31 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Es gilt die zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 32 Die Auflösung bzw. Fusion des Vereines kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
 - auf Begehren zwei Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Berner Schiesssportverband BSSV zur Verwaltung für die Dauer von zehn Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an den Berner Schiesssportverband BSSV über zur Förderung des Nachwuchsbereiches.

Bei einer Fusion mit anderen Schützenvereinen gilt folgendes: für Umstrukturierungen nach dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (FusG; SR 221.301) gelten die in diesem Gesetz genannten Mindestquoten. Insbesondere gilt das Mindestquorum gemäss Art. 18 Abs. 1 Bst. e FusG, wonach für einen Fusionsbeschluss drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich sind.

Art. 33 Die bisherigen Statuten der fusionierenden Vereine werden aufgehoben. Die neuen Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 2016 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Oberaargauischen Schiesssportverband OASSV und das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern auf den 22. Januar 2016 in Kraft.

Langenthal, 22. Januar 2016

Stadtschützen Langenthal

Der Präsident:



Fuglistaller Hans

Die Sekretärin:



Riser Barbara

Genehmigt:

Oberaargauer Schiesssportverband



Walter Meer, Präsident

Ueberstorf, 7. Februar 2016

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher

Bern, 9. Februar 2016